

III. Fünfte Abtheilung des Tarifs.

- 1) Ziffer II. ist dahin abzuändern:

„Der dem Tarife zum Grunde liegende, im Zollvereine mit Ausnahme des Königreichs Bayern und des Kurfürstenthums Hessen als allgemeines Landesgewicht eingeführte Zoll-Centner, ist in hundert Pfunde getheilt und es sind von diesen

Zoll-Pfunden

2120	=	1000 Bayerischen Pfunden,
2000	=	1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,
935 $\frac{1}{2}$	=	1000 Kurhessischen Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28	=	25 Bayerischen Pfunden,
2	=	1 Rheinbayerischen Kilogramm,
14	=	15 Kurhessischen Pfunden,

und Zoll-Centner:

28	=	25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2	=	1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36	=	35 Kurhessischen Centnern zu 110 Pfunden.“

- 2) In Nr. III. sind die Worte: „(1
- $\frac{1}{2}$
- Ggr.)“ und „(2
- $\frac{1}{2}$
- Ggr.)“ zu streichen.

- 3) Die Bestimmung unter Nr. IV, d, 2 im ersten Absätze wird dahin abgeändert:

„Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugesprochen ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen gepackt, zur Verzollung gestellt, so wird eine Taravergütung von 2 Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatte oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen vorgeschrieben ist.“

Zum zweiten Absätze sind: „2 Pfund,“ anstatt: „4 Pfund,“ zu setzen.

Der dritte Absatz wird dahin abgeändert:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.“

- 4) Unter Nr. V. ist zu setzen: „Bänder, Borten und Tülle,“ anstatt: „Bänder und Borden.“

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Geheiß Höchstseignädig vollzogen und mit Unserem landesherrlichen Inseigel bedrucken lassen.

Schloß Schloß, den 5. November 1859.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.